

24.09.2020

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 24.09.2020

Ltg.-**1265/A-1/98-2020**

Ko-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Balber, Moser, Hinterholzer, Kainz, Kasser und

Ing. Rennhofer

betreffend **Änderung des NÖ Feuerwehrgesetzes 2015 (NÖ FG 2015)**

Im Jahr 2021 finden die Wahlen der Feuerwehrkommandanten und Stellvertreter sowie der Funktionäre auf Abschnitts-, Bezirks- und Landesebene statt. Um diese Wahlen - auch unter besonderer Berücksichtigung der COVID-Situation - organisatorisch optimal durchzuführen sowie um Maßnahmen, insbesondere zum Schutz der teilnehmenden Feuerwehrmitglieder, treffen zu können, aber auch um eine Vereinfachung des Wahlverfahrens zu ermöglichen, sind Änderungen im NÖ Feuerwehrgesetz, in der NÖ Feuerwehrordnung, die die näheren Bestimmungen zur Durchführung der Wahlen enthält, sowie in den bestehenden Leitfäden für die Durchführung der Wahlen notwendig.

Gegenstand dieses Antrags sind nur die vorgeschlagenen Änderungen des NÖ Feuerwehrgesetzes, da die NÖ Feuerwehrordnung durch den NÖ Landesfeuerwehrverband mit Genehmigung der Landesregierung zu erlassen ist.

Da die Wahlen erfahrungsgemäß in geschlossenen Räumen durchgeführt werden, zielen die folgenden Änderungen insbesondere darauf ab, von einer (gleichzeitigen) Anwesenheit von Feuerwehrmitgliedern in Räumlichkeiten abzusehen bzw. den Wahlgang zu beschleunigen.

Zu den einzelnen Bestimmungen im Detail:

Zu Z 1:

Mit dieser Bestimmung wird erreicht, dass eine Einbringung von Wahlvorschlägen bis spätestens zu Beginn der Wahl am Wahlort selbst nicht mehr zulässig ist. Dies soll bereits spätestens 1 Woche vor dem Wahltag erfolgen. Diese Bestimmung soll unabhängig von einer allfälligen COVID-Situation auch bei künftigen Wahlen im Sinne einer Beschleunigung des Wahlganges zur Anwendung kommen.

Zu Z 2:

Diese Änderung soll nur für die Wahlen im Jahr 2021 zur Anwendung kommen. Um das einzelne Betreten von Wahlräumlichkeiten (z.B. in einem Zeitfenster ohne gleichzeitiger Anwesenheit aller Wahlberechtigter) bei einer allfälligen COVID-Situation zu ermöglichen, soll ausnahmsweise für die Wahlen 2021 die Feststellung der Beschlussfähigkeit in Anwesenheit aller Wahlberechtigter nicht verbindlich sein. Schon aufgrund der bisherigen Rechtslage war es nämlich möglich, ohne Berücksichtigung einer qualifizierten Anwesenheit (mit einer Zeitverzögerung) zu einem gültigen Ergebnis zu kommen. Die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung kann auch ohne Anwesenheit aller Wahlberechtigten erfolgen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Entwurf betreffend Änderung des NÖ Feuerwehrgesetzes 2015 (NÖ FG 2015) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem KOMMUNALAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.